

# KREIS DÜREN

Der Vorsitzende des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde

Kreisverwaltung Düren Bismarckstr. 16 52351 Düren

**Dienstgebäude**  
Bismarckstr. 16, Düren  
**Auskunft**  
Martin Castor

**Zimmer-Nr.**  
624 (Haus B)

**Telefon-Durchwahl**  
02421/22-2790

**Fax**  
02421/  
22-2029

**eMail**  
Amt66@kreis-dueren.de

An die  
**Mitglieder des Naturschutzbeirates**  
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Düren, den 21. September 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Einladung  
zur**

**22. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde  
am**

**Montag, den 08. Oktober 2018, 14:30 Uhr,**

**Sitzungsraum 130, Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16**

## Tagesordnung

### I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 21. Sitzung des Naturschutzbeirates am 30.05.2018
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)

5. Entscheidungen für Einzelvorhaben
  - 5.1. Bauvoranfrage: Abbruch eines Hotels und Errichtung von Garagen bei Burg Göddersheim, Stadt Nideggen
  - 5.2. Ersatzneubau Rurbrücke, Raiffeisenplatz in Heimbach-Hausen
6. Neuauflistung Flächennutzungsplan Gemeinde Langerwehe
7. Erhalt von Offenland in der Ruraue
8. Sachstand zur neuen Reitregelung gem. § 58 LNatSchG
9. Fragenkatalog zum Radfahren in der Landschaft
  
10. Mitteilungen und Anfragen
  - 10.1. Sonstige Mitteilungen
  - 10.2. Anfragen

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

11. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen zu TOP 5.1 bis 5.2 sowie 6 bis 9 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

**Franz Erasmi**

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

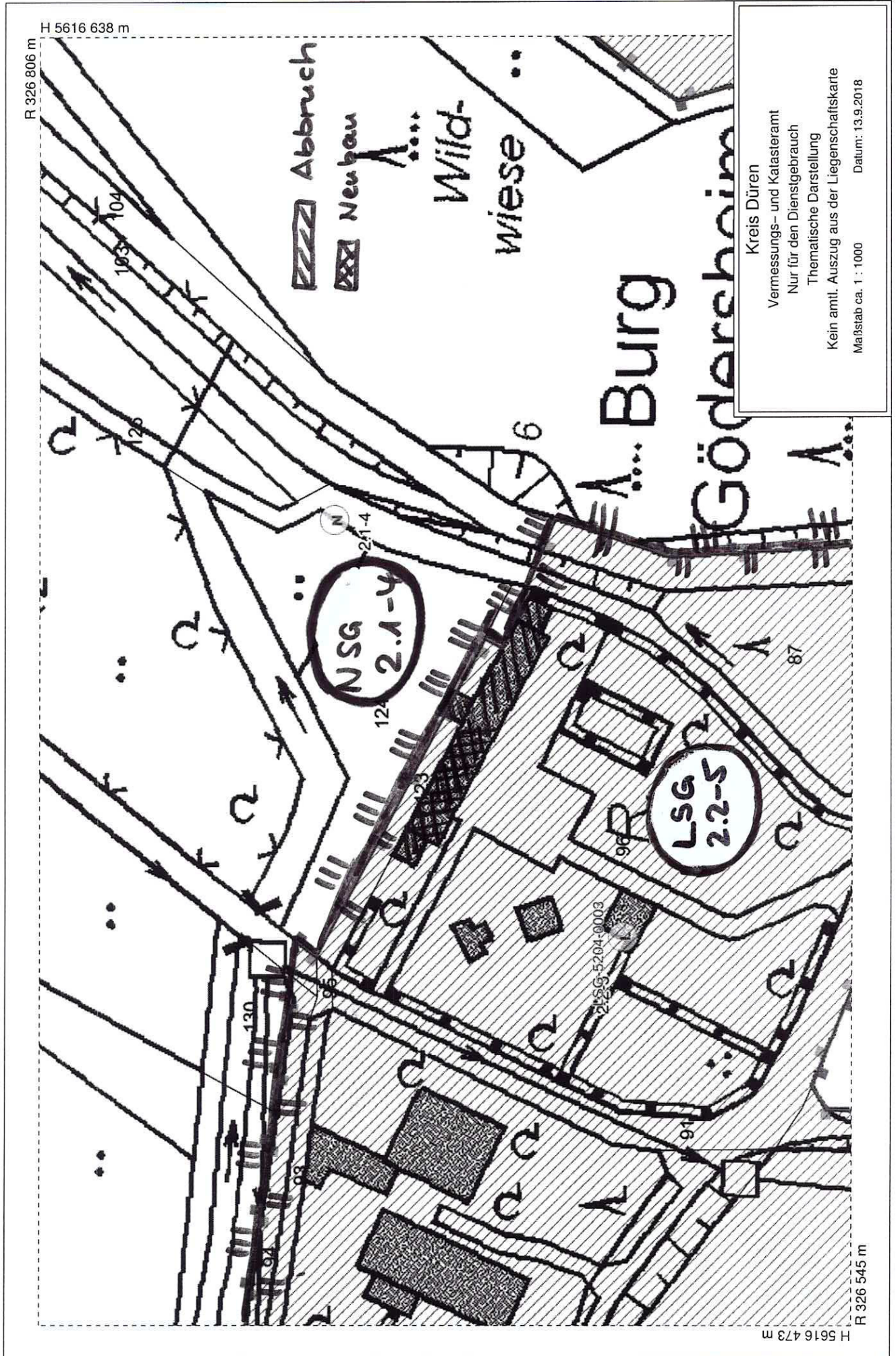
Vorlage zu TOP 5.1 der Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 08.10.2018

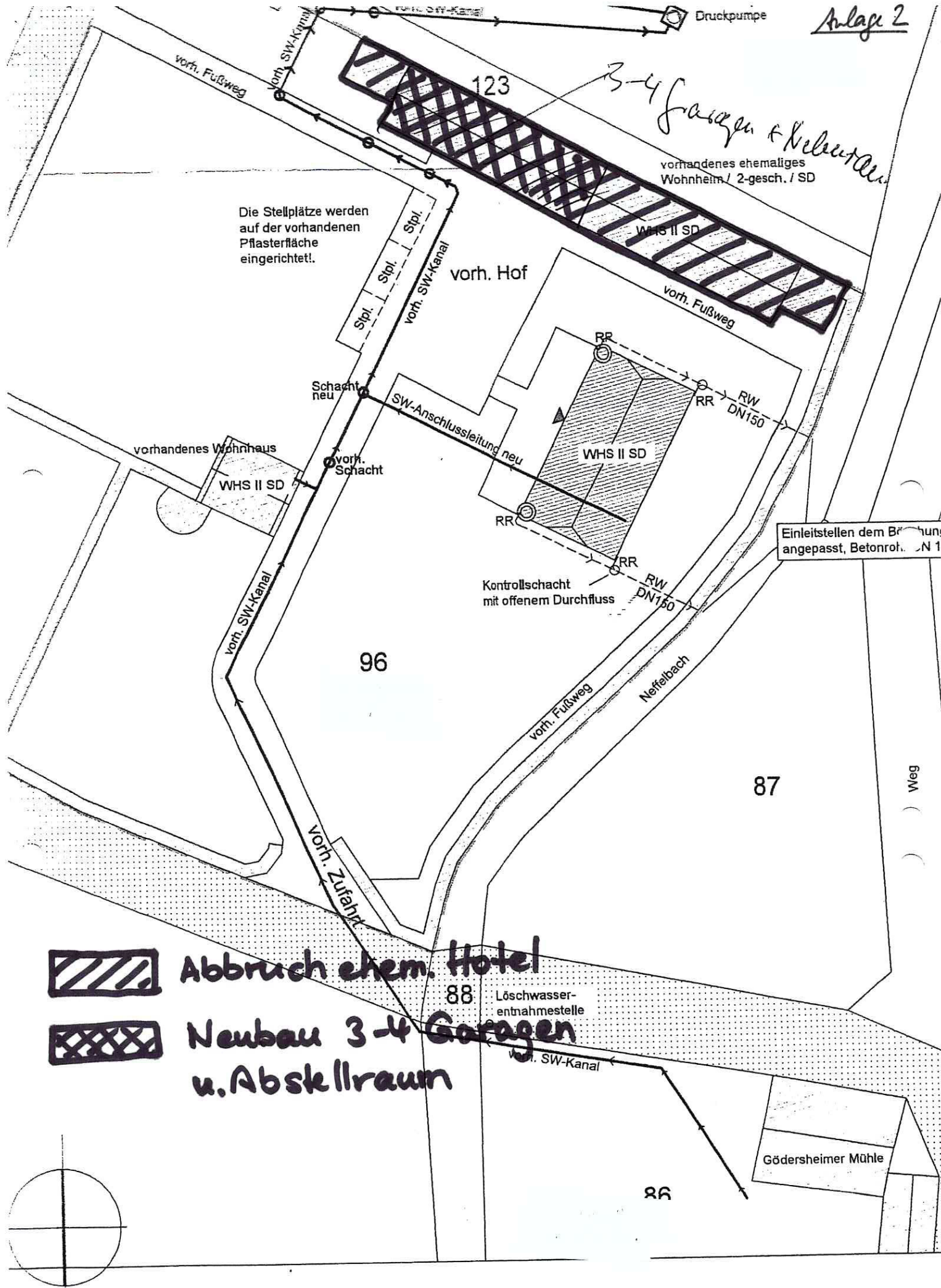
Antragsbezeichnung	Bauvoranfrage: Abbruch eines Hotels und Errichtung von Garagen bei Burg Göddersheim, Stadt Nideggen
Lage/ Flurbezeichnung	Stadt Nideggen, Gemarkung Wollersheim, Flur 1, Flurstück 96
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Das komplette Gebäude des ehemaligen Hotels auf dem Gelände der Burg Göddersheim soll abgebrochen werden und anschließend an gleicher Stelle drei bis vier Garagen sowie ein Abstellraum für Gartengeräte u. ä. neu errichtet werden.
betroffene Schutzgebiete	LP Kreuzau/ Nideggen, Landschaftsschutzgebiet "Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim" gemäß Festsetzung Ziffer 2.2-5.
betroffene Verbote	Es ist verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen, Pflanzenbestände und/ oder Gehölze aller Art und Struktur oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.
Eingriffsregelung	Das geplante Vorhaben bereitet einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Mit dem Bauantrag ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen. Konkrete Auflagen werden im Baugenehmigungsverfahren formuliert.
artenschutzrechtliche Belange	Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) ist ebenfalls mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen.
Anlagen	1. Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzung 2. Lageplan Weitere Infos/ Karten: <a href="http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/">http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/</a>

**Beschlussvorschlag:**

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Inaussichtstellung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum Bauvorhaben "Bauvoranfrage: Abbruch eines Hotels und Errichtung von Garagen bei Burg Göddersheim, Stadt Nideggen" keinen Gebrauch.

# Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzung Anlage 1





Abbruch ehem. Hotel



Neubau 3-4 Garagen  
u. Abstellraum

88 Löschwasser-  
entnahmestelle

96

87

86

Vorlage zu TOP 5.2 der Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 08.10.2018

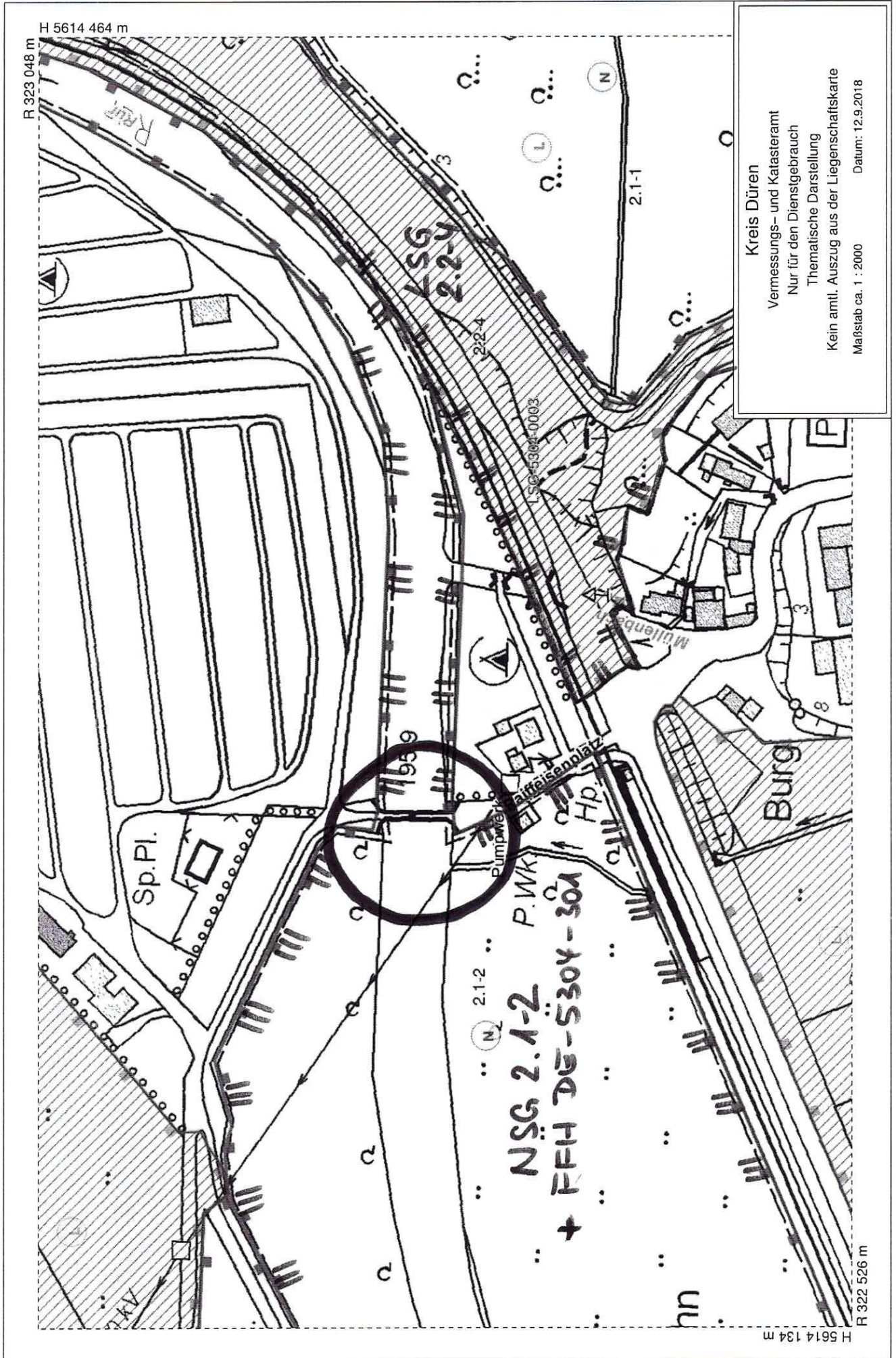
Antragsbezeichnung	Ersatzneubau Rurbrücke, Raiffeisenplatz in Heimbach-Hausen
Lage/ Flurbezeichnung	Stadt Heimbach, Gemarkung Hausen, Flur 6, Flurstücke 13, 19, 20, 35, 44, 108 und Flur 7, Flurstücke 7, 8, 265
Kurzbeschreibung des Vorhabens	<p>Die Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde beteiligt die UNB im wasserrechtlichen Verfahren nach § 22 LWG zur Planung der Stadt Heimbach zum Rückbau und anschließenden Neubau der einspurigen Rurbrücke an gleicher Stelle. Das Bauwerk aus dem Jahr 1959 ist wegen Brückenschäden nicht mehr verkehrssicher.</p> <p>Geplant ist, die vorhandene Brücke vollständig zurückzubauen, die vorhandenen Pfeiler aus der Rurmitte zu entfernen und die neue Brücke als Stahl- Holzbogenkonstruktion an den Ufern auf vier punktförmigen Widerlagern (flache Stahlbetonfundamente) zu gründen. In den Bodenunterseiten werden nach unten gerichtete Beleuchtungskörper als Orientierungshilfe eingebaut. Zudem erfolgt als wesentliche Veränderung eine Verlegung/ Dükerung der vorhandenen Versorgungsleitungen. Die bisher an der Brücke hängenden Versorgungsleitungen werden unter der Rur gedükert. Während der Bauzeit von Dezember 2018 bis Juni 2019 wird ein ca. 1,20 m breiter Behelfssteg für Fußgänger unmittelbar neben der jetzigen Brücke angelegt. Die genaue Position wird in Abstimmung mit der UNB vor Ort festgelegt. Die Anbindung an den vorhandenen Asphaltweg wird über lastverteilende mobile Platten geschaffen.</p>
betroffene Schutzgebiete	<p>LP Heimbach, Naturschutzgebiet gemäß Festsetzung Ziffer 2.1-2 "Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens"</p> <p>FFH- Gebiet DE-5304-301 (Ruraue von Heimbach bis Obermaubach)</p>
betroffene Verbote	<p>Bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern (gem. Ziffer 2.1, II., Nr. 1);</p> <p>Pflanzenbestände... sowie Gehölze aller Art... oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;</p>
Eingriffsregelung	<p>Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen; Verbesserungen des Rurbettquerschnittes und der gewässerökologischen Situation sowie Umsetzung der Richtlinie für die naturnahe Entwicklung von Fließgewässern in NRW.</p>
artenschutzrechtliche Belange	<p>Artenschutzrechtliche Belange werden berücksichtigt (ASP I liegt vor).</p>

Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzung</li> <li>2. Fotos der Brücke (aus LBP Raskin, Mai 2018), 2 Seiten</li> <li>3. Zusammenfassende Artenschutzrechtliche Bewertung und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Auszug aus der ASP, Stufe I), 3 Seiten</li> </ol> <p>Weitere Infos/ Karten: <a href="http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/">http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/</a></p>
Bemerkungen	Erhaltungsziel des FFH- Gebietes und Schutzzweck des Naturschutzgebietes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt (FFH-VP liegt vor).

**Beschlussvorschlag:**

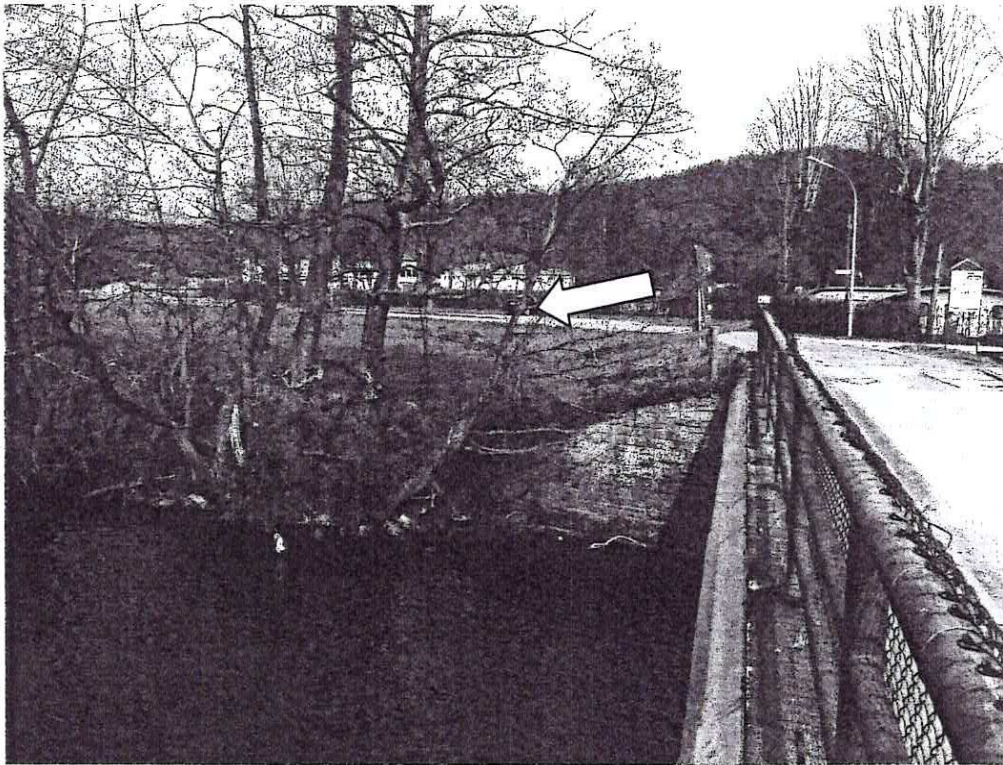
Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum Bauvorhaben "Ersatzneubau der Rurbrücke, Raiffeisenplatz in Heimbach-Hausen", keinen Gebrauch.

# Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzung Anlage 1



Kreis Düren  
 Vermessungs- und Katasteramt  
 Nur für den Dienstgebrauch  
 Thematische Darstellung  
 Kein amt. Auszug aus der Liegenschaftskarte  
 Datum: 12.9.2018

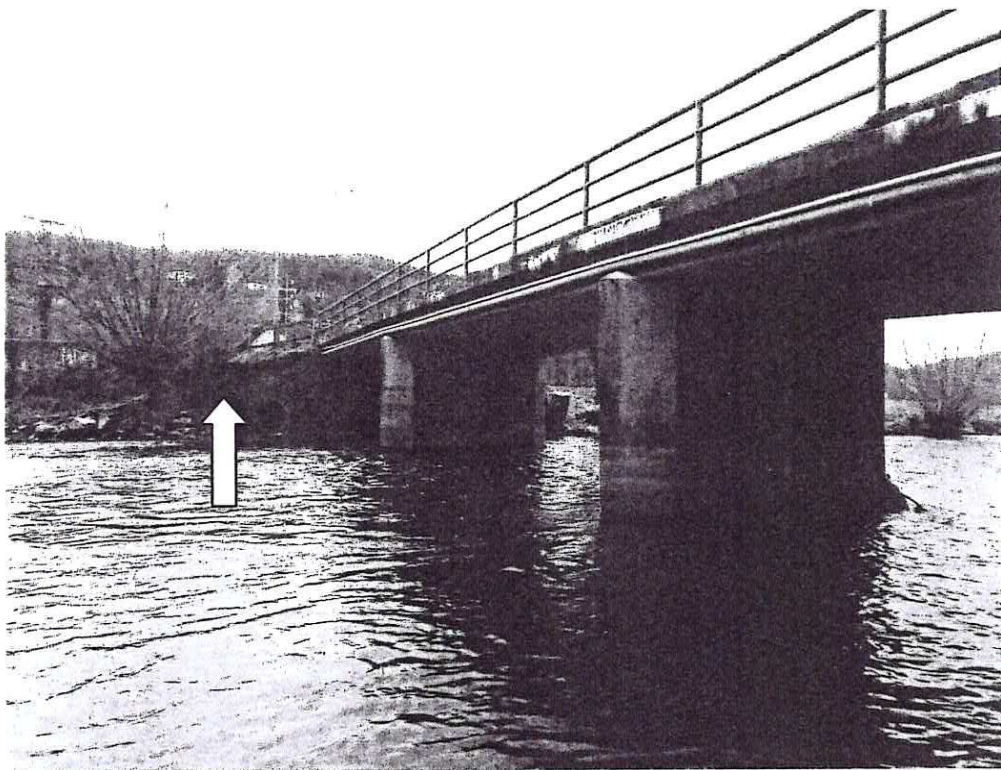




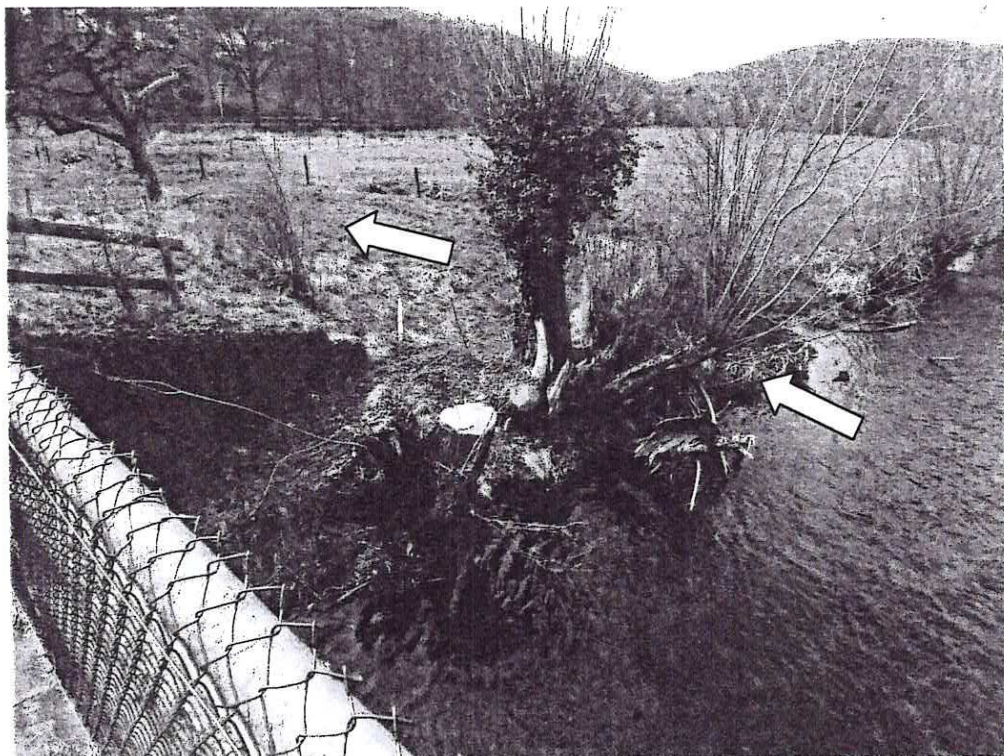
**Foto 1:** Nordwestufer, Rückschnitt eines Erlenstammes erforderlich (Pfeil).



**Foto 2:** Nordostufer, Verlust von Ziergebüsch und evt. Rückschnitt von Astwerk einer Erle.



**Foto 3:** Südostufer, Entnahme eines Weidenbusches und Rückschnitt einer Kopfweide.



**Foto 4:** Südwestufer, Erhalt des geköpften Weiden-Bestandes; Einpassen des Behelfssteges in Gehözlücke (Pfeil rechts) und Zuwegung über Weidefläche (Pfeil links)

kommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind zu vernachlässigen, da die Nutzungsintensität vor- und nach Fertigstellung der Brücke unverändert bleiben wird.

## 8 Artenschutzfachliche Bewertung

Die Brücke und ihre unmittelbare Umgebung bieten planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten nur eingeschränkt Möglichkeiten einer Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Wenige Spalten im Bereich des Übergangs von Versorgungsleitungen zu Mauerwerk können potenziell als Sommerquartier von **Fledermäusen** genutzt werden. Die Habitatausstattung ist hier jedoch schlecht (s. Kap. 7). Unter Einhaltung der in Kap. 9 formulierten Vermeidungsmaßnahmen ist eine Betroffenheit der potenziell im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommenden Fledermausarten auszuschließen. Das Entwässerungsrohr soll nach vorliegender Planung nicht entnommen oder rückgebaut, sondern um etwa 1 m verlängert werden. Selbst im unwahrscheinlichen Fall einer Nutzung des Entwässerungsrohrs durch Fledermäuse bleibt der Quartierstandort dementsprechend in seiner jetzigen Habitatausstattung erhalten, so dass hier keine Betroffenheit entsteht.

Unter der Brücke hängt ein Nistkasten für die Wasseramsel, in dem während der Ortsbegehung eine Brut festgestellt werden konnte (fütternde Altvögel). Weiterhin wurde in einer unmittelbar angrenzend an die Brücke aufwachsenden Forsythie ein Singvogelnest festgestellt, das zur Zeit der Ortsbegehung jedoch nicht besetzt war. Bei der Entnahme der randlichen Gehölze und dem Abriss der vorhandenen Brücke werden demnach Fortpflanzungs- und Ruhestätten allgemein häufiger europäischer Brutvogelarten beansprucht (insb. Wasseramsel). Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden in Kap. 9 geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen formuliert, unter deren Einhaltung eine Betroffenheit der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden kann.

Hinweise auf ein Biberrevier lieferte die Ortsbegehung nicht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Gewässerabschnitt eine Rolle für migrierende Tiere spielt. Der Biber weist allgemein eine Empfindlichkeit gegenüber baulichen Maßnahmen im und am Gewässer (vgl. hierzu die Ausführungen in RASKIN 2018b). Unter Einhaltung geeigneter, in Kap. 9 formulierter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist eine Betroffenheit des Bibers durch den geplanten Brückenneubau auszuschließen.

## 9 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

### Zeitfenster für den Brückenrückbau

Aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht empfiehlt sich bezüglich aller europäisch geschützten Vogelarten und bezüglich der planungsrelevanten Fledermausarten und dem Europäischen Biber durch ein **Bauzeitenfenster** für die Abrissarbeiten auszuschließen, dass Einzelindividuen während der Bauarbeiten zu Schaden kommen.

Es ergibt sich ein Zeitfenster zwischen Oktober und Ende Februar für die Gehölzentnahme und den Rückbau der Brücke, unter dessen Beachtung die Wahrscheinlichkeit des Tötens von Einzelindividuen durch das Vernichten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Baufeldräumung ausgeschlossen wird.

Sollte ein Brückenrückbau aus terminlichen Gründen nicht innerhalb der Wintermonate durchgeführt werden können, sind vorhandene Spalten in vor Beginn der Aktivitätsperiode der Fledermäuse (möglichst bis Ende Februar) zu verschließen, so dass sichergestellt ist, dass keine Tiere im Frühjahr in die Spalten einfliegen können.

Im Unwahrscheinlichen Fall eines Fledermausfundes sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und weitere Maßnahmen mit der UNB im Kreis Düren abzustimmen.

### Umhängen des Wasseramselkastens

Der Nistkasten für die Wasseramsel sollte zur Vermeidung eines Brutausfalls vor Beginn der Bauarbeiten und nach Ende der Brutperiode (möglichst im September/Oktobre) gereinigt und an eine andere geeignete Stelle innerhalb des vermuteten Wasseramselreviers gehängt werden. Die Revierlänge an Flussabschnitten liegt zw. 600 m und 1.000 m Länge, häufig werden auch mehrere Kilometer Länge als Revierstandort genutzt (SÜDBECK et al. 2005). Der Kasten sollte also möglichst in einem Abstand von max. 500 m Flussaufwärts oder Flussabwärts installiert werden. Da in diesem Bereich keine weitere Brücke vorhanden ist, bietet sich die Installation an einem Überhängenden Baum an. Geeignet wäre beispielsweise eine Weide etwa 100 m östlich des Plangebietes (Abb. 6).



**Abb. 6:** Die Installation des Wasserramselkastens kann z.B. an einem überhängenden Weidenast in räumlicher Nähe erfolgen (Foto vom 10.04.2018).

### **Gewährleistung der Gewässerdurchgängigkeit für den Biber**

Nach CORNELISSEN UND PARTNER (2018) finden die Rückbauarbeiten der Widerlager wechselseitig im Schutz von Fangedämmen statt, so dass die Gewässerdurchgängigkeit während der Bauarbeiten gewährleistet ist.

## **Neuaufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Langerwehe**

Im Rahmen der 16. Sitzung des Naturschutzbeirates am 07.06.2017 wurde unter TOP 5 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langerwehe behandelt. Gemäß der Niederschrift hierzu hat der Beirat in seiner Beschlussfassung formuliert, dass die Gemeinde Langerwehe diesen im Beirat detailliert vorstellen soll, sobald eine konkretisierende Planung vorliegt.

Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit im Verfahrensstand vor der Offenlage. Die Offenlage soll am 29.11.2018 im Ausschuss beschlossen werden und ab Mitte Dezember/Anfang Januar 2019 begonnen werden.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langerwehe erfolgt vor dem Hintergrund einer anhaltenden Zunahme der Bevölkerung sowie des anhaltenden, wirtschaftlichen Strukturwandels und den seit der letzten Neuaufstellung (1980) wesentlich veränderten Rahmenbedingungen, Leitbildern und Zielsetzungen. Der neue Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, einen planerischen Orientierungsrahmen für die langfristig verfolgten Ziele städtebaulicher Entwicklung zu definieren.

Eine Übersicht der Eingriffsbilanzierung ist in **Anlage 1** beigefügt.

In der Sitzung wird das mit Planung beauftragte Büro sowie Vertreter der Gemeinde die Grundzüge des Flächennutzungsplans vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

**Gesamtübersicht der standortbezogenen Umweltprüfung**

10.09.2018

Nr.	Prüfflächen-Nr.:	Bezeichnung Prüffläche	Größe in m <sup>2</sup>	Pot. Ausgleich in Erweiterungsflächen 5 % Ausgleich ink.	Pot. Ausgleich in Erweiterungsflächen 20 % Ausgleich ink.	Pot. Ausgleich	Defizit / Ergebnis Eingriffsbilanzierung (Biotopwertpunkte) 5 % Ausgleich ink.	Gesamtergebnis Umweltprüfung
<b>Erweiterungsflächen: Wohnbebauung</b>								
<b>D'HORN</b>								
1	D 1	Wohnbaufläche D'horn 1	20.543	1.027	4.109	-	-12.532	
<b>HAMICH</b>								
2	HA 2	Wohnbaufläche Hamich 2	10.222	511	2.044	-	-6.236	
<b>LANGERWEHE</b>								
3	L 1	Wohnbaufläche Langerwehe 1	11.897	595	2.379	-	-42.947	
4	L 2	Wohnbaufläche Langerwehe 2	48.773	2.439	9.755	-	-29.754	
6	L 3	Wohnbaufläche Langerwehe 3	87.465	4.373	15.813	-	-46.629	
7	L 5	Wohnbaufläche Langerwehe 5	38.491	1.925	7.382	-	-22.212	
8	L 8	Wohnbaufläche Langerwehe 8	9.384	469	1.877	-	-5.726	
<b>LUCHEM</b>								
9	LU 2	Wohnbaufläche Luchem 2	12.555	628	2.511	-	-7.657	
<b>MERODE</b>								
10	M 1	Wohnbaufläche Merode 1	37.559	1.878	7.512	-	-22.910	
<b>PIER</b>								
11	P 1	Wohnbaufläche Pier 1	17.493	875	3.499	-	-10.674	
<b>SCHLICH</b>								
12	S 1	Wohnbaufläche Schlich 1	55.698	2.785	11.140	-	-33.975	
13	S 2	Wohnbaufläche Schlich 2	15.921	796	3.184	-	-9.712	
14	S 3	Wohnbaufläche Schlich 3	8.214	411	1.643	-	-5.014	
15	S 5	Wohnbaufläche Schlich 5	34.189	1.709	6.838	-	-20.858	
16	S 6	Wohnbaufläche Schlich 6	15.811	791	3.162	-	-9.648	
			<b>424.224</b>	<b>21.211</b>	<b>82.849</b>			
<b>Erweiterungsflächen: Gewerbe</b>								
<b>Gewerbefläche zwischen Langerwehe und Obergeich</b>								
17	GE 1	Gewerbefläche 1	71.260	3.563	14.252	-	-97.627	
			<b>495.484</b>	<b>24.774</b>	<b>97.101</b>		<b>-384.111</b>	
							<b>-96.028</b>	

<b>Erweiterungsflächen: Grünflächen</b>								
		L 2 nördlich				9.571		
		L 3 nördlich				14.884		
		D 1 südlich				14.543		
						<b>38.998</b>		

**Wohnbauflächen Gesamt** **424.224 m<sup>2</sup>**  
**Gewerbeflächen Gesamt** **71.260 m<sup>2</sup>**  
**Gesamt** **495.484 m<sup>2</sup>**

<b>5 % Inkl.</b>	<b>Ausgleichflächenbedarf in Biotopwertpunkten</b>	-384.111
	<b>Zusätzlich benötigter Ausgleich in m<sup>2</sup></b>	-96.028
	<b>Ausgleich durch zusätzliche Grünflächen</b>	38.998
	<b>minus von</b>	<b>-57.030</b>

Konfliktintensität der geprüften Flächendarstellung



konfliktarm  
 bedingt / mäßig konfliktarm  
 bedingt / mäßig konfliktreich  
 konfliktreich

Mitteilung zu **TOP 7** der Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 08.10.2018

### **Erhalt von Offenland in der Ruraue**

Im Rahmen der 20. Sitzung des Naturschutzbeirates am 21.03.2018 wurde seitens der Umweltverbände NABU und BUND der Antrag gestellt, die Biologische Station im Beirat für einen Vortrag zum Thema "Maßnahmen in der Ruraue: Aufforstungen, Verlust von Offenland/ Grünland u. a." einzuladen (siehe Niederschrift zu TOP 7.2, Anlage 7).

In der Sitzung wird Herr Mause von der Biologischen Station im Kreis Düren einen Vortrag zu dem Thema halten und für Fragen zur Verfügung stehen.



## **Sachstand zur neuen Reitregelung gem. § 58 LNatSchG**

Die vom Kreis Düren mit Datum vom 23.03.2018 erlassene Allgemeinverfügung zum Reiten im Wald wird von dem Verband der Freizeitreiter Deutschlands e.V. (VdF) und einer Privatperson vor dem Verwaltungsgericht Aachen beklagt.

In der 20. Sitzung des Naturschutzbeirates am 21.03.2018 wurde der Entwurf der Allgemeinverfügung durch den Beirat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Allgemeinverfügung wurde auch die Festlegung von Reitverboten für bestimmte Wege auf Basis des § 58 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geprüft, auch wenn dies nicht Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.

Von Beiratsmitglied Bauer wurde bezüglich der beabsichtigten Sperrungen von Wegen im Wald für das Reiten ein Schreiben vorgelegt, dass diese Reitverbote hinterfragt (s. Niederschrift zur 20. Sitzung unter TOP 6, Anlage 4).

In der Prüfung dieses Schreibens hat sich herausgestellt, dass die durch das Regionalforstamt zur Verfügung gestellten Karten (siehe Einladung zur 20. Sitzung des Naturschutzbeirates, TOP 6, Anlage 4) nicht exakt genug die vorgeschlagenen Strecken und Schilderstandorte mit Reitverboten darstellen. Nach einer gemeinsamen Ortsbegehung mit der unteren Naturschutzbehörde wurden die Karten überarbeitet (**Anlage 1**). Teilweise sind Schilderstandorte entfallen bzw. auch verlegt worden.

Weitestgehend handelt es sich hierbei um Wege, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bzw. den Regelungen der o. g. Allgemeinverfügung (wie regelmäßig auch bisher) ohnehin nicht beritten werden dürften. Entweder handelt es sich nicht um Fahrwege (§ 58 Abs. 2 LNatSchG) oder die Wege entsprechen nicht den Anforderungen des § 1 der Allgemeinverfügung nach der Wege beritten werden dürfen, die "für das Reiten gekennzeichnet oder durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet (...) sind." Die Kennzeichnung durch entsprechende Reitverbotsschilder stellt somit hier lediglich eine Verdeutlichung eines ohnehin bestehenden Reitverbotes dar.

Hinsichtlich der beabsichtigten Sperrungen am Ardbinna-Rundwanderweg steht die untere Naturschutzbehörde noch in Gesprächen mit den Beteiligten um den Sachverhalt vollständig zu ermitteln.

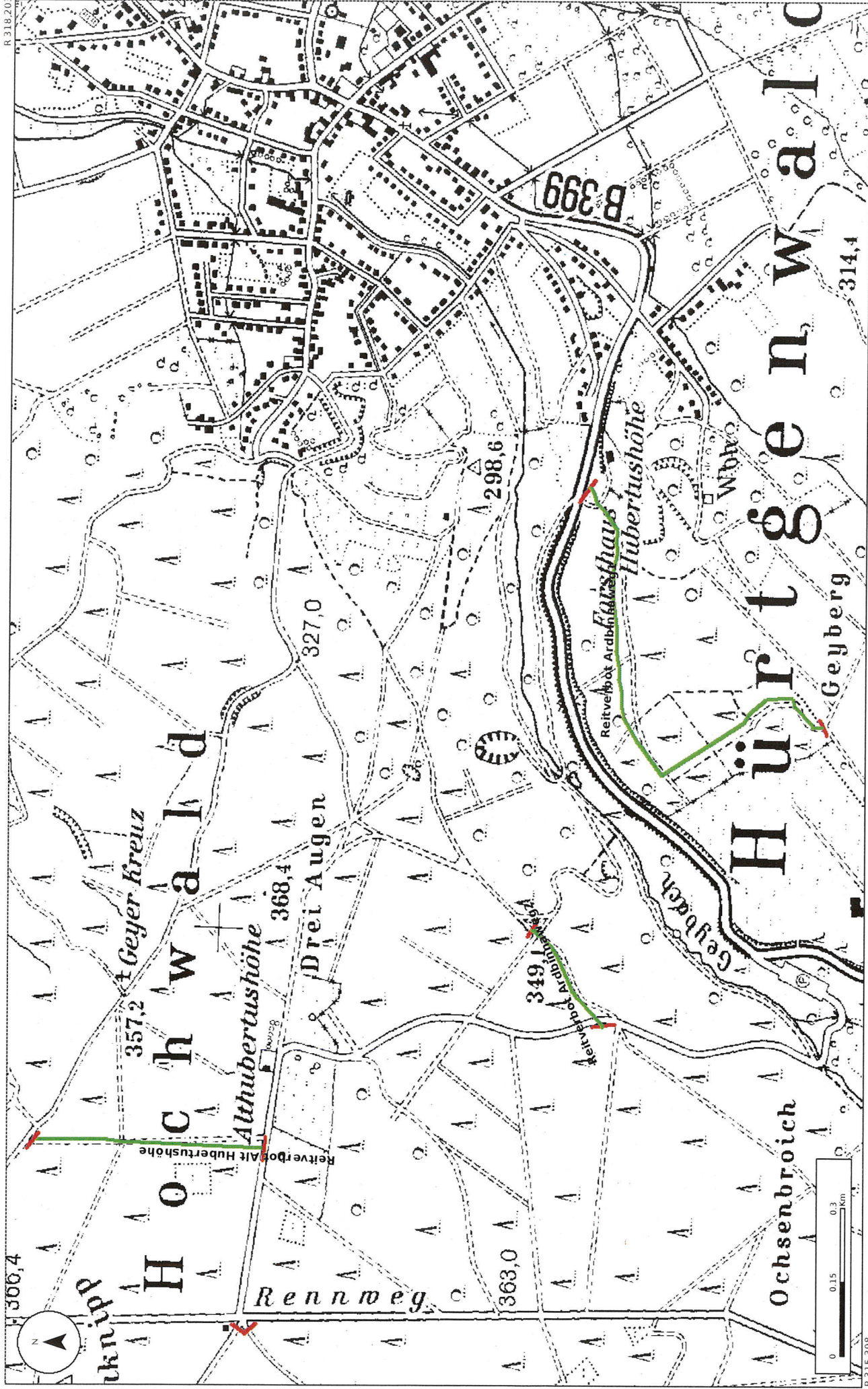
Bezüglich der beabsichtigten Sperrung des Weges am Forsthaus Gürzenich ist festzustellen, dass es sich um einen bereitbaren Weg gemäß dem LNatSchG bzw. der Allgemeinverfügung zum Reiten im Wald handelt. Eine Sperrung und Kennzeichnung kann daher grundsätzlich auf Grundlage des § 58 Abs. 5 LNatSchG erfolgen, wenn "die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erheblicher Schäden besteht". Während die untere Naturschutzbehörde diese Gefahr nicht sieht, ist dementsprechend das Regionalforstamt der Auffassung, dass eine entsprechende Gefahr besteht und ver-

weist auf wiederholt vorgekommene gefährliche Situationen, insbesondere beim Zusammentreffen von Pferden und Anlieferungen durch Fahrzeuge für das Forsthaus Gürzenich.

Wer und wann die entsprechend bestehende Beschilderung bei der Zufahrt zum Forsthaus Gürzenich mit Reitverbotsschildern veranlasst bzw. vorgenommen hat, konnte nicht mehr nachvollzogen werden.

Eine Abfrage bei den Kommunen und Regionalforstämtern sowie der Straßenverkehrsbehörde hat ergeben, dass nur in sehr geringem Umfang Schilderstandorte mit Reitverboten bekannt sind.

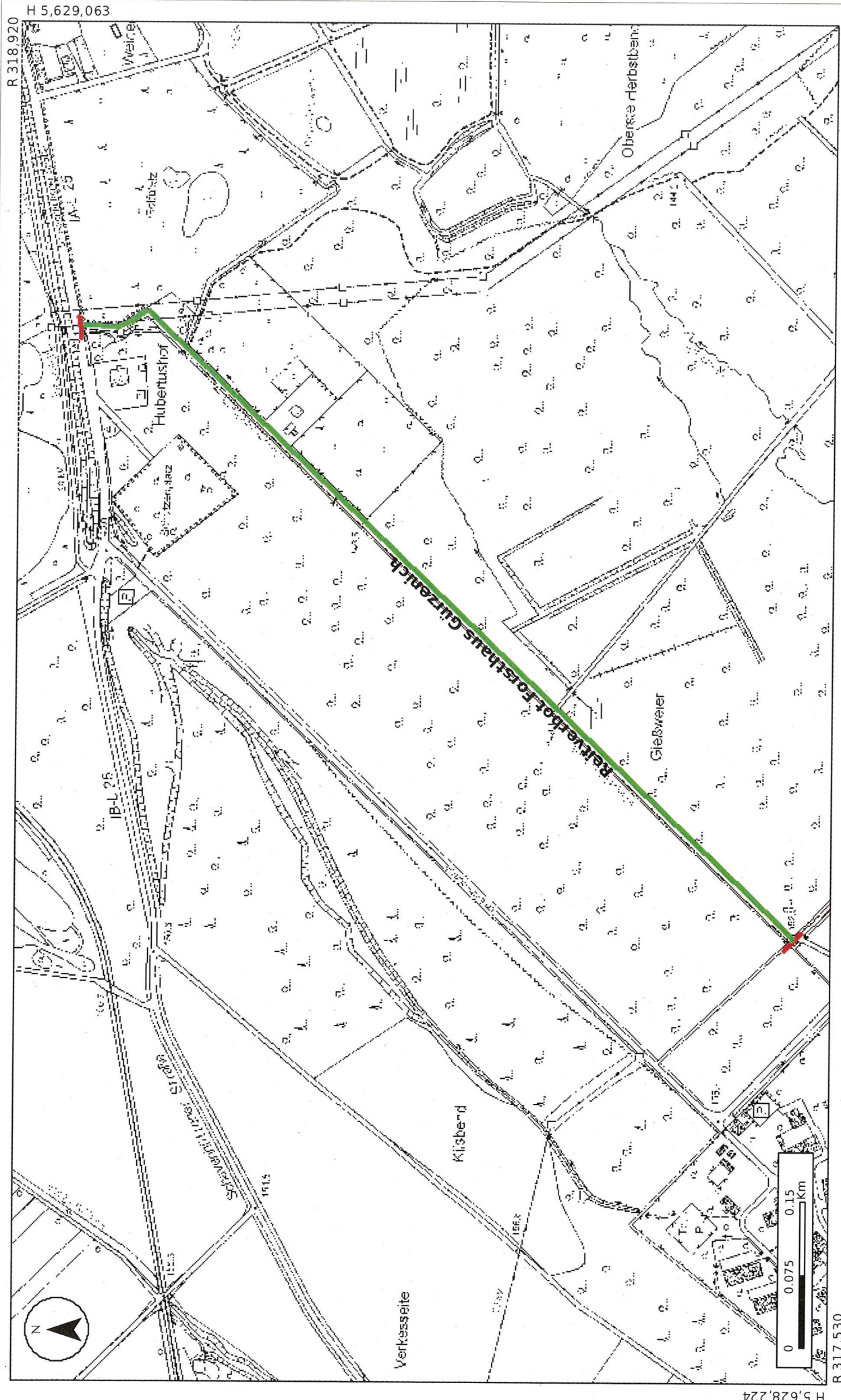
Aufgrund der laufenden Gerichtsverfahren, die auch einen Einfluß auf die Rechtsgrundlage für die Kennzeichnung von Reitverboten und den damit verbundenen noch ausstehenden abschließenden Beurteilungen sowie den verbleibenden offenen Fragen und erforderlichen Abstimmungen wird von einer Umsetzung bzw. Veränderung der Beschilderung zunächst abgesehen.



Reitverbot Ardbinnweg und Alt Hubertushöhe

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:7.000  
Datum: 29.05.2018

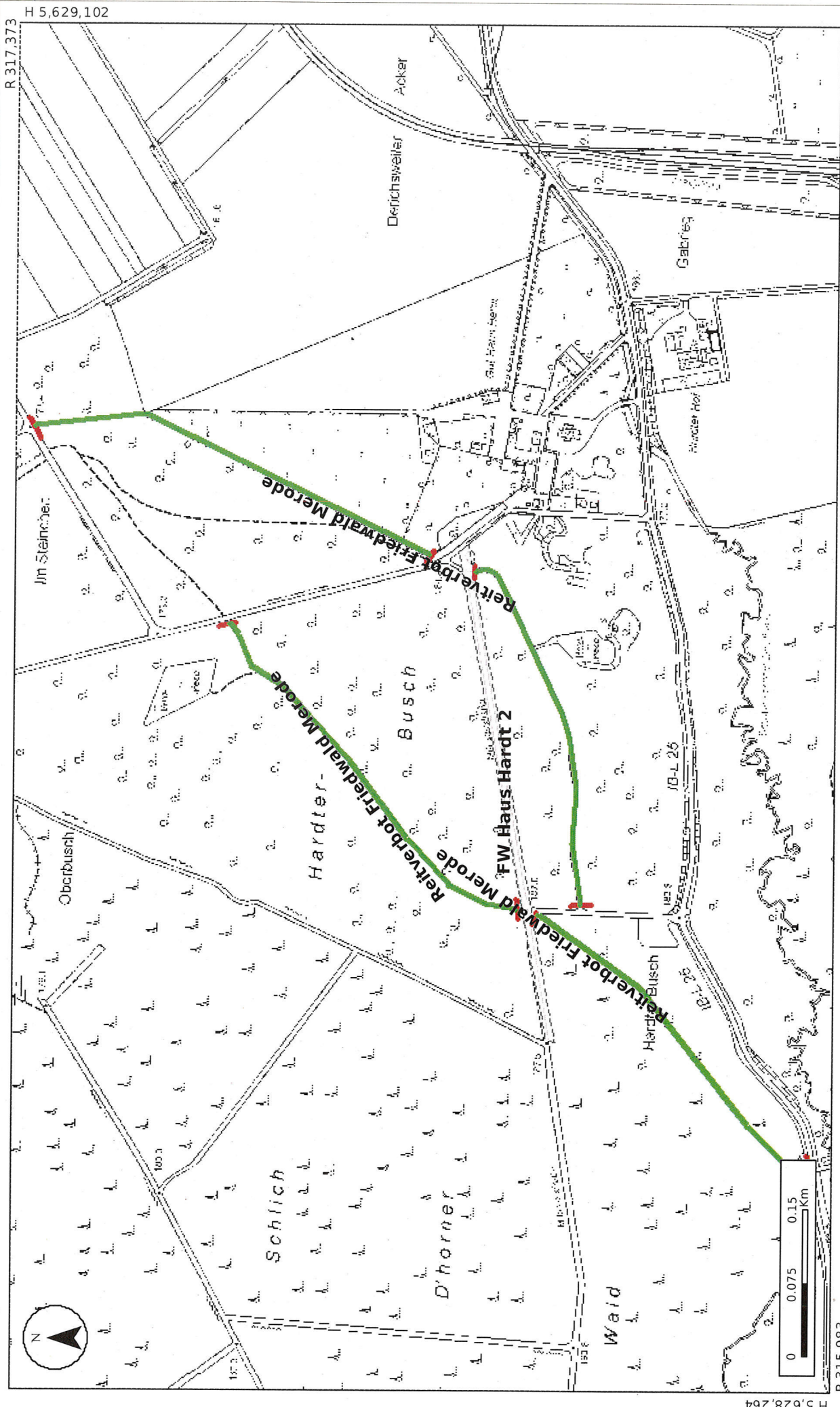


Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:5.000  
Datum: 09.05.2018

Reitverbot Forsthaus Gürzenich

© Wald und Holz NRW/© GD NRW/© NavLog/© Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
Die Nutzung (Vervielfältigung, Umarbeitung, Ergänzung, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte) dieses Auszuges darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 VermKatG NRW nur unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen, die auch die Urheber- und Leistungsschutzrechte an ihren Geobasisdaten wahrnimmt.



H 5,629,102

R 317,373

R 315,983

H 5,628,264



Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:5.000  
Datum: 09.05.2018

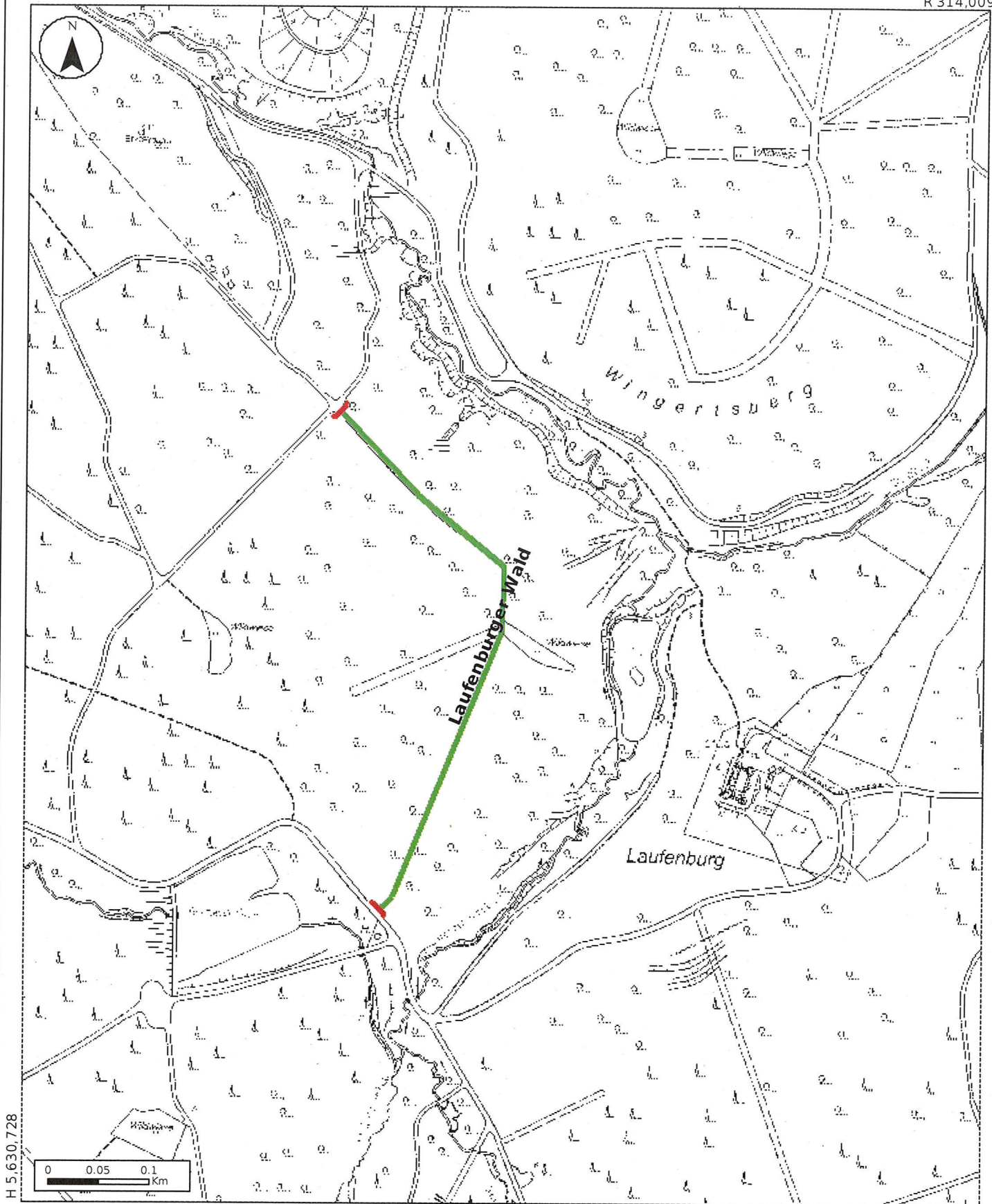
Reitverbot Friedwald Meroide

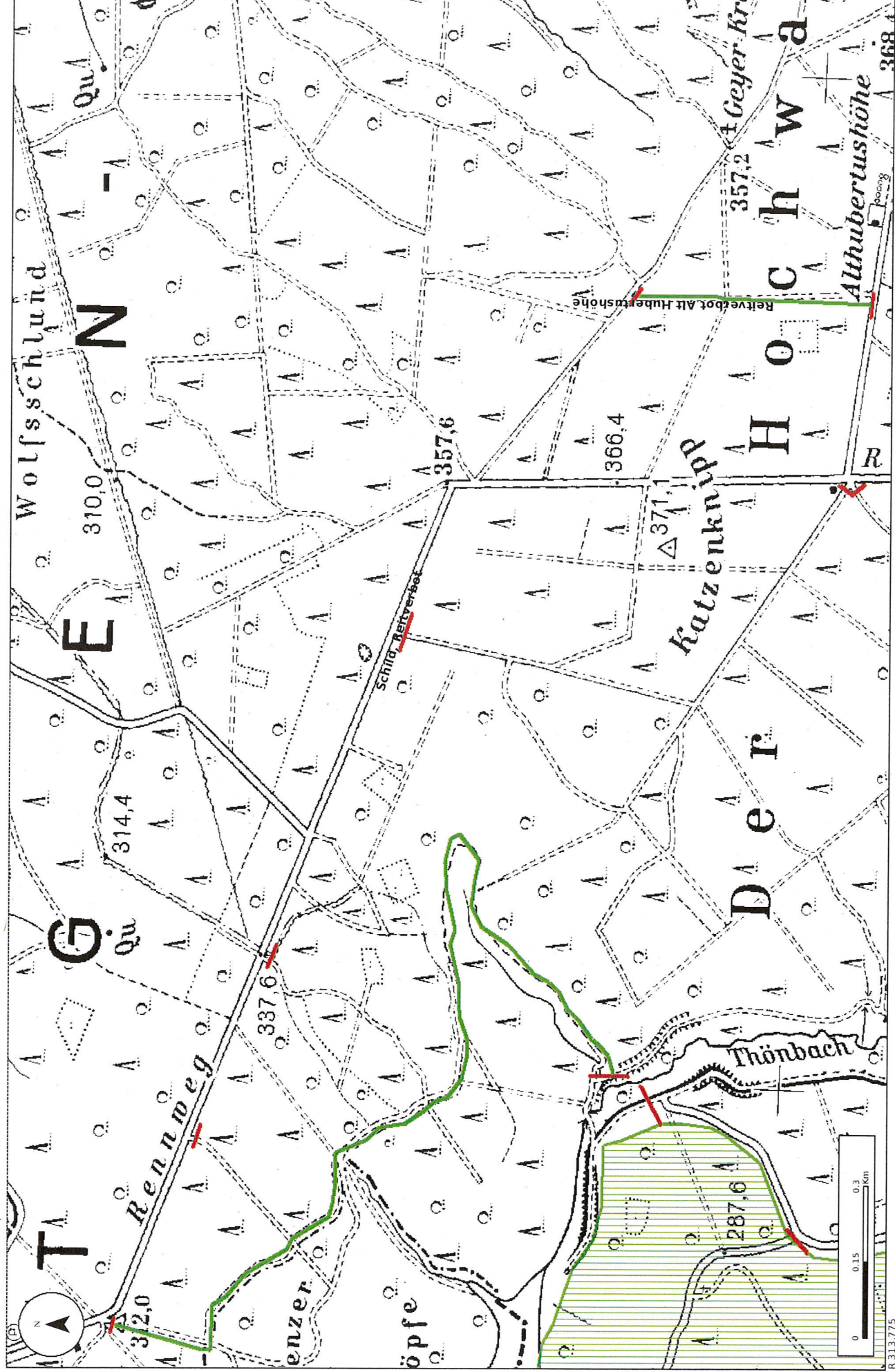
© Wald und Holz NRW/© GD NRW/© NavLog/© Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)  
Die Nutzung (Vervielfältigung, Umarbeitung, Ergänzung, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte) dieses Auszuges darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 VermKatG NRW nur unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen, die auch die Urheber- und Leistungsschutzrechte an Ihren Geobasisdaten wahrnimmt.



R 314,009

H 5.630,728

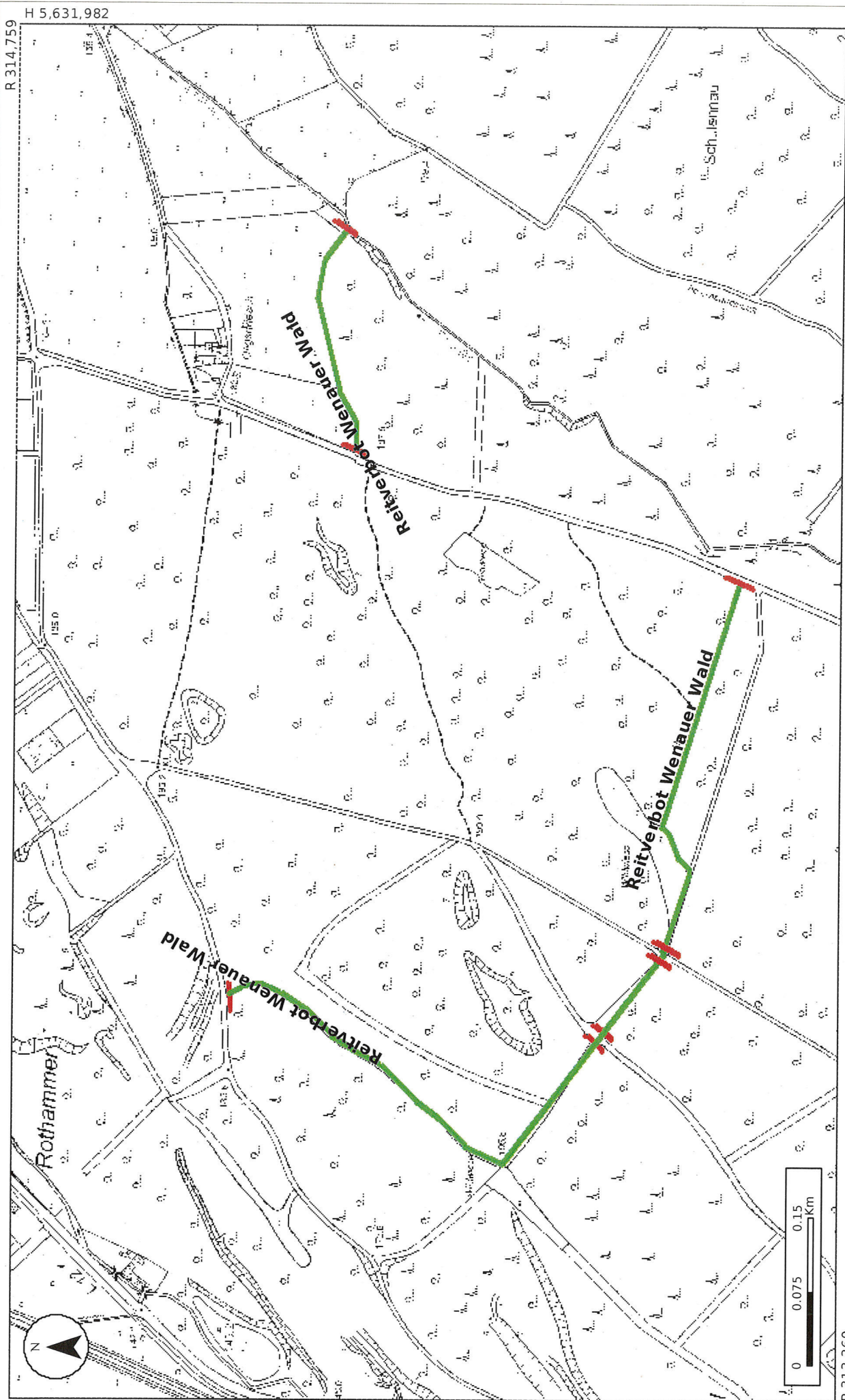




Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:7.000  
Datum: 29.05.2018

Reitweg Rennweg/Thönbach



R 314,759

H 5,631,982



Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:5.000  
Datum: 08.05.2018

Reitweg Wenauer Wald

R 313,369

H 5,631,143

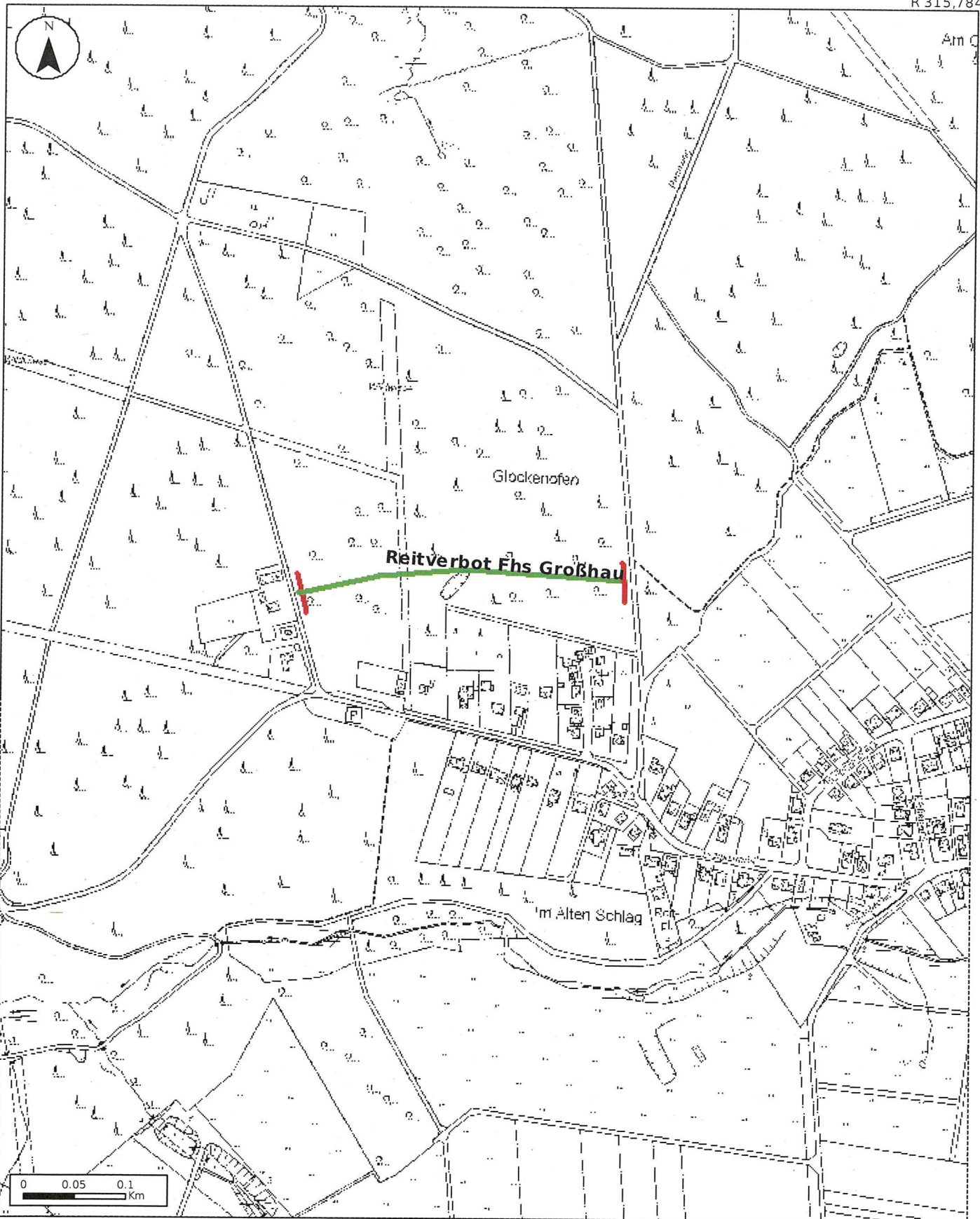
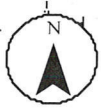
© Wald und Holz NRW/© GD NRW/© NavLog/© Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
Die Nutzung (Vervielfältigung, Umarbeitung, Ergänzung, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte) dieses Auszuges darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 VerMKat NRW nur unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen, die auch die Urheber- und Leistungsschutzrechte an ihren Geobasisdaten wahrnimmt.





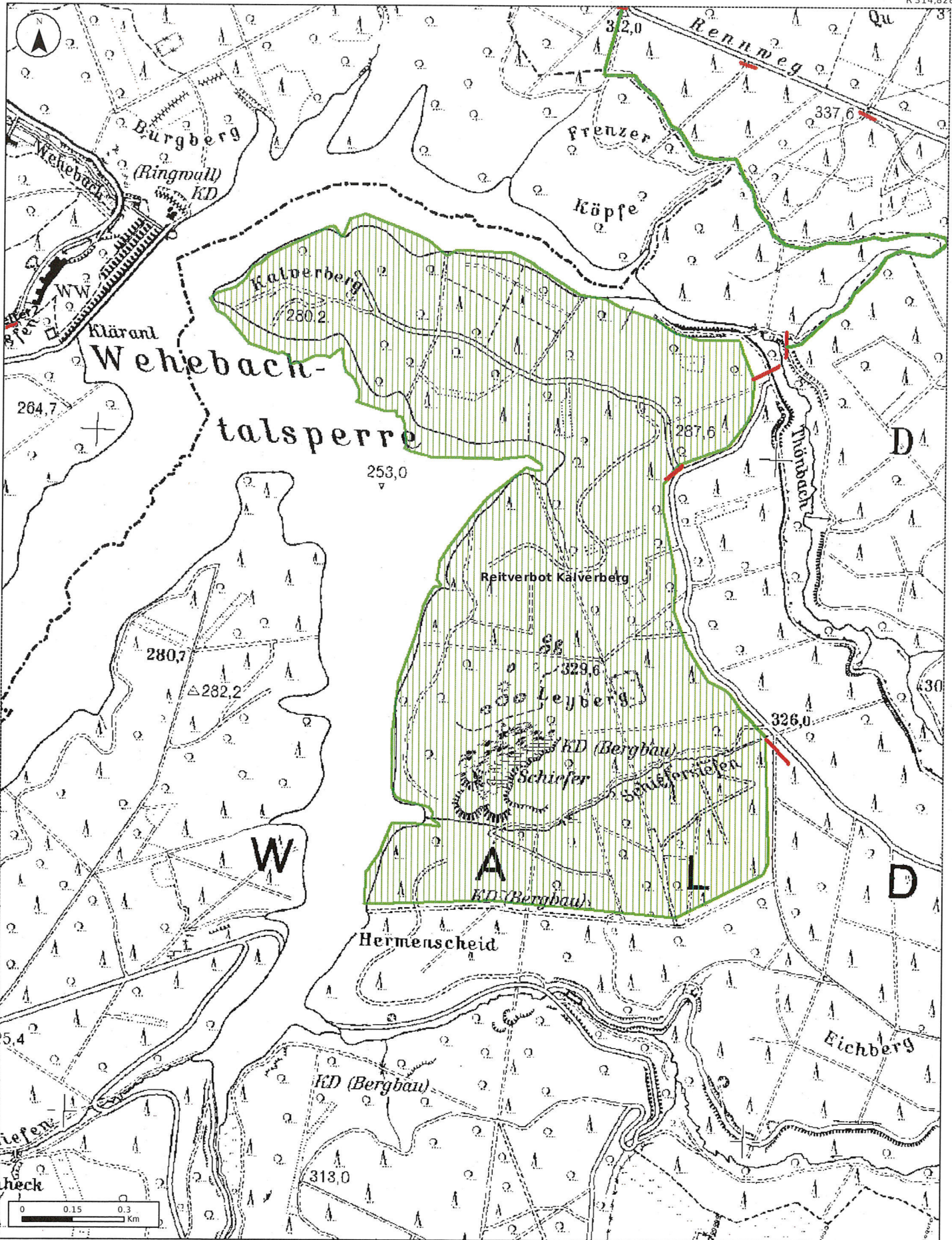
R 315,784

H 5,624,344



H 5,624,344

R 314,823



H 5.023.136

R 312,053

## **Fragenkatalog zum Radfahren im der Landschaft**

Mit der Niederschrift zur 20. Sitzung des Naturschutzbeirates wurde zu TOP 7.1 a) in Anlage 6 eine Beantwortung des Fragenkatalogs von Beiratsmitglied Prof. Reuter durch das Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung beigelegt. Zu diesen Antworten hat Herr Prof. Reuter mit Datum vom 18.08.2018 weitere Nachfragen vorgelegt (**Anlage 1**).

Grundsätzlich kann ein Beiratsmitglied nach § 11 der Geschäftsordnung des Beirates in Angelegenheiten des Beirates schriftlich oder mündlich Anfragen an die Verwaltung stellen. Nach § 70 Abs. 1 LNatSchG sollen die Beiräte bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten (...) und (...) bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Die UNB ist im Rahmen der Projektentwicklung eingebunden gewesen und hat sich einbringen können. Die Umsetzung des Projektes ist durch Amt 61 erfolgt. Eine Bewertung des Projektes kann nur dann Aufgabe der UNB sein, wenn sich Misstände in Hinblick auf Natur und Umwelt durch das Projekt ergeben oder Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind.

In Frage 6 des Fragenkatalogs wird die Frage aufgeworfen, wer für die ordnungsbehördlichen Maßnahmen, wie beim Fahren abseits der Wege in Schutzgebieten zuständig ist. Innerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist das Radfahren außerhalb von ausgewiesenen/ gekennzeichneten bzw. befestigten Wegen verboten. Dies ergibt sich so aus den Regelungen der Landschaftspläne im Kreis Düren. Etwas allgemeiner ist die grundsätzliche Regelung des § 59 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz nach dem das Radfahren (und Reiten) außerhalb von Straßen und Wegen u.a. in NSG und LSG verboten ist. Die Zuständigkeit liegt hier in erster Linie bei der UNB. Entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren sind bei der UNB nicht bekannt. Die Höhe einer Geldbuße hängt vom Einzelfall ab und dürfte sich in diesen Fällen bei erstmaligem Verstoß im zweistelligen Bereich bewegen. Sicherlich ist eine gerichtsfeste Feststellung bei Verstößen im Gelände mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Eine Überwachung seitens der UNB vor Ort ist personell nicht leistbar. Daher hat die UNB präventiv mit einem Schreiben 55 MTB-Vereine und -Verbände sowie Tourenanbieter angeschrieben (siehe Niederschrift 19. Sitzung des Naturschutzbeirates zu TOP 9.5 d), Anlage 5), um auf die Sachverhalte hinzuweisen und für die Problematik zu sensibilisieren.

Hinsichtlich des in Anlage 1 beigelegten Fragenkatalogs kann ansonsten keine Relevanz der aufgeführten Fragen für den Naturschutzbeirat und im direkten Zuständigkeitsbereich der UNB aus den oben genannten Gründen erkannt werden, zumal auch keine nennenswerten Misstände in Hinblick auf Natur und Umwelt durch das Projekt feststellbar sind. Nach hiesiger Auffassung handelt es sich vor allem um Fragen, die die Projektumsetzung Freifahrt.Eifel betreffen.

Eine Beantwortung der Fragen im Naturschutzbeirat – wie von Herrn Prof. Reuter angefragt – wird daher nicht für sachgerecht gehalten. Amt 61 wurde gebeten, die vorliegenden Fragen des Herrn Reuter in geeigneter Form zu beantworten.

## Anmerkungen und Fragen zur Niederschrift der 20. Sitzung des NBR Anlage 6

(1)

Zu meiner Frage 4 schreibt Herr Weinberger:

*"Die Projektierung hat sich bereits deshalb bewährt, weil diese im Rahmen des "Runden Tisches Eifel" mit allen Interessenvertretern abgestimmt und erarbeitet wurde."*

Zwar ist es richtig, dass die Projektierung... erarbeitet wurde, aber das ist kein Beweis dafür, dass die Projektierung sich **bewährt** hätte. Im Gegenteil: Gerade wegen der mangelnden Bewährung fühle ich mich um die Früchte meiner Arbeit am "Runden Tisch Eifel" betrogen. So habe ich zum Beispiel massiv eine **Wartung der Beschilderung und der zugehörigen Internetpräsenz** gefordert. Beides wurde mir zugesagt aber nicht eingehalten. Näheres separat.

(2)

Ebenfalls zu meiner Frage 4 schreibt Herr Weinberger:

*"Die regelmäßige Nutzung des Streckennetzes durch Biker..."*

Wo, wann und wie hat Herr Weinberger die "regelmäßige Nutzung des Netzes" festgestellt?

Meine Beobachtungen beweisen das Gegenteil (siehe meine kommentierten Fotos vom Dresbachtrail). Und schlimmer noch: die Biker, die ich gefragt habe, kannten das Netz nicht einmal. Wie sollten sie auch, wenn es nicht genug Informationstafeln dazu gibt? Gibt es überhaupt welche? Wo stehen sie? Wie sehen sie aus? Ich habe noch keine gesehen. Attraktiv? Glaubt Herr Weinberger wirklich, dass irgendein Biker einem kleinen Schild folgt, nur weil darauf ein Radfahrer mit Rucksack zum Übernachten (?) drauf steht? Ohne zu wissen, wohin das Schild führt und ob es ein Rundweg ist, wie steil? Wie beschaffen? Wie lang? Wie "geil"?

(3)

Antwort des Herrn Weinberger auf meine Frage 5:

*"Tages- und Übernachtungsgäste sind seit der letzten Erhebung stark gestiegen..."*

Gemeint sind vermutlich nicht die Gäste, sondern deren Anzahl.

Woher weiß Herr Weinberger, dass die angegebene Steigerung der Übernachtungszahlen ausgerechnet auf "Freifahrt Eifel" zurückzuführen ist? Wenn ich MTBiker sehe, dann haben die allenfalls eine Trinkflasche dabei und einen Rucksack, in den außer dem Flickzeug, einer Taschenlampe und dem Handy gerade mal eine Zahnbürste passt. Übernachtungsgäste sehen anders aus: die haben am Fahrrad (mindestens) Schutzbleche und einen voll bepackten Gepäckträger montiert. Und oft fährt ihre Frau hinterher, die ja auch übernachten muss. Gerade Doppelzimmer werden von Hotels und B&B-Quartieren viel lieber vermietet, weil sie mehr Geld einbringen und kaum mehr Arbeit machen.

Aber diese Gäste fahren über den RurUferRadweg und sicher nicht über die "geilen" - gemeint ist meist: steilen - MTB-Routen des Kreises Düren bzw. Euskirchen mit dem Namen "Freifahrt Eifel".

(4)

In Frage 6 habe ich ein seit Jahren defektes bzw. verschwundenes Routen-Hinweis-Schild angesprochen, das mindestens seit dem 10.10.2016 (!! ) fehlt. Herr Weinberger antwortet: "... *Witterungsbedingt (Feuchtigkeit, Bodenfrost) musste der Durchführungszeitraum* (der Mängelerhebung und -behebung; Erg. d. Verf.) *verschoben werden...*". Seit Längerem gibt es keinen Bodenfrost mehr, aber das Schild fehlt noch immer. Siehe beigefügten Foto-Bericht.

(5)

In den Fragen 7 bis 11 war ich auf die miserable Internetpräsenz von Freifahrt Eifel <https://www.freifahrt-eifel.de/de/start> eingegangen. Herr Weinberger schreibt dazu u.a.: "... *der Optimierungs- und Aktualisierungsbedarf ist offensichtlich...*". Aber wenn Herr Weinberger keine Leute hat, die sich um die Optimierung und Aktualisierung dieser Homepage kümmern können: Warum sind diese offensichtlichen Mängel nicht gleich bei der Abnahme des Produktes vom Hersteller festgestellt und reklamiert worden.

Und warum findet Herr Weinberger in seinem Amt niemanden, der diese Mängel abstellen lässt, wo die Freifahrt Eifel doch angeblich so wichtig für das Image und die Finanzen des Kreises Düren sind ( siehe oben!)?

(6)

Zu meiner Frage 12 antwortet Herr Weinberger: "*Zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen kann Amt 61 zuständigkeitshalber keine Aussagen treffen*". Also lautet meine nächste Rückfrage: Wer ist im Kreis Düren dafür zuständig?

(7)

Zum Namen der Internetpräsenz [www.freifahrt-eifel.de](http://www.freifahrt-eifel.de) von Freifahrt Eifel noch eine persönliche Bemerkung: den Arbeitstitel "crossing nature" habe ich schon bei der Planung kritisiert, weil die Biker eben nicht quer durch die Natur kreuzen sollen. Den Titel "Freifahrt Eifel" finde ich schon wesentlich besser: er benutzt wenigstens deutsche Worte, was immer seltener wird. Und dass der Namensteil Eifel (warum nicht Nord-Eifel?) vorkommt finde ich auch gut. Aber warum Freifahrt? Wird hier ein Freifahrtschein in die oder in der Eifel ausgegeben? Ist die Fahrt Kostenfrei? Ich meine: hier wird leider die Möglichkeit angedeutet, dass man hier in der Eifel endlich frei von allen Vorgaben quer durch Wiesen und Wälder fahren kann/darf. Während der Sinn des ganzen Netzes doch mal war, die Biker auf bestimmte vorgegebene Wege zu locken, damit sie nicht beliebig Downhill-Trails anlegen und befahren. Die Firma "some.oner", die laut eigenen Angaben den Namen Freifahrt Eifel erfunden hat, ist ganz stolz auf diese Namensgebung, denn sie schreibt auf ihrer eigenen Homepage <https://www.someoner.de/> auf der Seite: <https://www.someoner.de/projekte/projekt-details/freifahrt-eifel>

*„Wir haben uns für den Namen „Freifahrt Eifel“ entschieden, der sowohl das Gebiet mit einbezieht als auch das Gefühl von Freizeit und Freiheit, von einfach losfahren und Zeit in der Natur verbringen assoziiert.“*

Mir persönlich fehlt u.a. bei dem Namen „Freifahrt Eifel“ der Bezug auf die eigentliche Klientel: Mountainbike-Fahrer.

(8)

Nachdem ich insbesondere Herrn Weinberger mehrmals zitiert und wohl auch angegriffen habe, frage ich mich, ob es nicht sinnvoll sein könnte, Herrn Weinberger in eine Sitzung des NBR einzuladen, damit er uns informieren kann.

Z.B. über folgende Fragen:

- a) Wie hoch genau sind die zusätzlichen Einnahmen des Kreises Düren durch „Freifahrt Eifel“?
- b) Um wie viel übersteigen diese zusätzlichen Einnahmen den Kostenanteil des Kreises Düren bei der Projektierung?
- c) Wann wird die Beschilderung der Strecken endlich korrigiert?
- d) In welchen zeitlichen Abständen werden in Zukunft alle Strecken abgefahren, kontrolliert und ggf. in Stand gesetzt?
- e) Werden dabei auch die Schilder korrigiert bzw. repariert oder ersetzt?
- f) Wann und wo werden Infotafeln für die Biker installiert (z. B. so wie bei den Knotenpunkten für normale Radfahrer)?
- g) Wann und in welcher Form wird die Homepage [www.freifahrt-eifel.de](http://www.freifahrt-eifel.de) korrigiert? Auf Kosten des damaligen Auftragnehmers some.oner?
- h) Ab wann wird in zweckmäßigen Abständen der bisher völlig leere Abschnitt "Aktuelles" auf dieser Homepage gefüllt und ergänzt? Z.B. bei zeitlichen Streckensperrungen?
- i) Warum ist eine Plattform wie <https://www.komoot.de/> mit ihrem Routenplaner für Mountainbikes <https://www.komoot.de/plan/@51.4439000,7.5675000,9z?sport=mtb> so viel besser als [freifahrt-eifel.de](http://www.freifahrt-eifel.de)?
- j) Und wenn das Amt 61 schon mit komoot nicht konkurrieren kann, ist dann nicht wenigstens eine Zusammenarbeit möglich, z. B. dadurch, dass komoot die fertigen Routen von Freifahrt Eifel übernimmt und bewirbt?
- k) Wird ein Schreiben, wie das vom 24.10.2017 von Herrn Kreisler auch vom Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung verfasst und weit gestreut? (z.B. an die Polizei vor Ort, an die Biker, ihre Organisationen), in dem gleichzeitig für Freifahrt Eifel geworben und vor den wilden, illegalen Trails durch den Wald gewarnt wird (das ist uns am Runden Tisch versprochen worden!)?

Die Initiative zur Einladung an Herrn Weinberger müsste natürlich von Herrn Erasmi ausgehen, mit einer entsprechenden Absprache in der Kreisverwaltung.



Wolfdieter Reuter

Original an Herrn Steins, Kopie an die Herren Erasmi und Weinberger.